



11.03.2021

---

# **Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen**

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

---

Referenz/Aktenzeichen: R114-1275

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	5
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
4.1.1	Art. 2, Abs. 2, Bst. b und c.....	6
4.1.2	Art. 4, Abs. 4 Beantragung Betriebsnummer durch Abgeberbetriebe.....	6
4.1.3	Art. 6 Dokumentationspflicht.....	6
4.1.4	Art. 7 Kennzeichnung von Sonderabfällen.....	6
4.1.5	Art. 9 Bewilligungsgesuch.....	7
4.1.6	Art. 10 Erteilung der Bewilligung.....	7
4.1.7	Art. 11 Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Dokumentationspflicht 7	7
4.1.8	Art. 12 Meldepflichten.....	7
4.1.9	3. Abschnitt: Transport von Abfällen mit Dokumentationspflicht.....	8
4.1.10	Art. 13.....	8
4.1.11	Art. 15 Bewilligungspflicht.....	8
4.1.12	Art. 16 Gesuch.....	9
4.1.13	Art. 20 Sicherheitsleistung.....	9
4.1.14	Art. 24 Befristung der Zustimmung.....	9
4.1.15	Art. 31 Notifizierungsbogen und Begleitscheine.....	9
4.1.16	Art. 40 Besondere Aufgaben der Kantone.....	9
4.1.17	Art. 41 Informations- und Dokumentationssystem.....	9
4.1.18	Art. 44 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts.....	10
4.1.19	Art. 45 Übergangsbestimmungen.....	10
4.1.20	Anhang 1: Dokumentation für den Verkehr mit Abfällen im Inland.....	10
4.1.21	Anhang 2: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts.....	11
5	USG-Revision.....	12
6	Auswirkungen.....	13
6.1	Auswirkungen auf den Bund.....	13
6.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	13
6.3	Auswirkungen auf die Gemeinden.....	13
6.4	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	13
6.5	Auswirkungen auf die Umwelt.....	14

## 1 Ausgangslage

---

Im Jahr 2017 haben der Informatikrat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (IRD UVEK) und die Geschäftsleitung des GS-UVEK beschlossen, eine E-Government-Plattform UVEK aufzubauen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wurden als Pilotämter und innerhalb des BAFU die Abfallprozesse als Pilotprozesse für die Umsetzung ausgewählt.

Betroffen davon sind Prozesse, die in folgenden Verordnungen geregelt sind:

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610),
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), und
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

Im Rahmen des E-Government UVEK Programmes wird die bisherige Software für den Verkehr mit Abfällen veva-online abgelöst und eine neues Informations- und Dokumentationssystem des BAFU aufgebaut. Die Abläufe zum Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen werden soweit als möglich digitalisiert. Die gesetzliche Grundlage für die digitale Abwicklung der Prozesse wird mit dem neuen Artikel 59<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes (USG; 814.01) geschaffen werden und mit der vorliegenden Änderung in der VeVA konkretisiert. Die Vernehmlassung zur Revision des USG ist für den 1. Juni 2021 geplant, diejenige für die VeVA jedoch bereits per März 2021. Die Inkraftsetzung der Ordnungsrevision wird anschliessend mit derjenigen des neuen Artikels 59<sup>bis</sup> USG abgestimmt.

## 2 Grundzüge der Vorlage

---

Bei der Revision der VeVA werden keine neuen Pflichten für Unternehmen und Behörden geschaffen. Es werden lediglich weitere auf Papier basierte Prozesse auf digital umgestellt.

Bereits heute erfassen die Kantone Abgeberbetriebe von Sonderabfällen und Entsorgungsunternehmen in veva-online (Art. 40 VeVA). Mit der revidierten VeVA wird die Betriebsnummer für einen Abgeberbetrieb und eine Entsorgungsbewilligung durch die Unternehmen im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU beantragt und ebenfalls dort von den Kantonen bewilligt. Bereits heute benutzen ca. 75 Prozent der Unternehmen veva-online zur Erstellung der Begleitscheine für den Verkehr mit Abfällen im Inland. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Verbringung von Abfällen im Inland digital zu dokumentieren und somit auf die Mitführung von Papier-Inlandbegleitscheinen zu verzichten (Dokumentationspflicht). Nach einer 5-jährigen Übergangsphase (Art. 45 VeVA) wird die heutige Begleitscheinpflicht nach Artikel 6, Artikel 11 und Artikel 13 VeVA vollständig durch die **Dokumentationspflicht** abgelöst werden. Die gemäss Anhang 1 VeVA Ziffer 3.3 und 3.5 geforderten Unterschriften auf den Inlandbegleitscheinen werden gestützt auf Art. 59<sup>bis</sup> USG durch die digitale Kommunikation im System ersetzt. Die unterschriftliche Bestätigung durch das Transportunternehmen gemäss Anhang 1 VeVA Ziffer 3.4 entfällt. Die Verpflichtung gemäss Artikel 13 VeVA hingegen bleibt bestehen, wonach Transporteure Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um Abfälle handelt, die dokumentiert werden müssen, nur dann transportieren dürfen, wenn die erforderlichen Angaben der Verbringung erfasst sind und die Abfälle gekennzeichnet sind. Der Transporteur ist weiterhin verpflichtet, die zu dokumentierenden Abfälle nur dem im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU eingetragenen Entsorgungsunternehmen zu übergeben.

Für die Einreichung von Gesuchen für den Export von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen existiert bereits heute mit Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe c, VeVA, die Pflicht, den Notifizierungsbogen auf der Datenbank des BAFU auszufüllen. Somit verwenden sämtliche Notifizierer für den Export von Abfällen bereits heute veva-online. Neu wird das Gesuch vollständig mit allen Beilagen elektronisch beim BAFU eingereicht.

Import: Entsorgungsunternehmen in der Schweiz müssen bereits heute die Entgegennahme von importierten Abfällen in der Datenbank des BAFU bestätigen. Neu muss auch der Antrag für eine sogenannte Vorabzustimmung nach Kapitel II D Ziffer 2 Fall 2 des OECD-Ratsbeschlusses im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU beantragt werden. Die Vorabzustimmung ermöglicht dem BAFU, die Zustimmung zum Import auf drei statt auf nur ein Jahr zu befristen. Der Antrag für die Vorabzustimmung wird durch die Kantone und das BAFU ebenfalls im System bearbeitet.

---

### **3 Verhältnis zum internationalen Recht**

---

Mit der VeVA setzt die Schweiz die Bestimmungen des Basler Übereinkommens vom 5. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05) und des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107/FINAL vom 14. Juni 2001 betreffend die Änderung des Ratsbeschlusses C(92)39/FINAL vom 30. März 1992 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind (SR 0.814.052), um. Mit der vorliegenden Änderung der VeVA werden weitere Voraussetzungen geschaffen, die Kontrollverfahren elektronisch abzuwickeln. Die Schweiz unterstützt damit die Bestrebungen des Basler Übereinkommens und der Mitglieder der Europäischen Union (EU), die Daten zum grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen elektronisch auszutauschen.

## **4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

---

### **4.1.1 Art. 2, Abs. 2, Bst. b und c**

Der Begriff «Begleitscheinpflicht» wird durch «Dokumentationspflicht» ersetzt. Die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) wird entsprechend angepasst.

### **4.1.2 Art. 4, Abs. 4 Beantragung Betriebsnummer durch Abgeberbetriebe**

Abgeberbetriebe werden heute durch die kantonalen Umweltämter in der Datenbank des BAFU (veva-online) erfasst und eine Betriebsnummer wird vergeben. Im neuen Informations- und Dokumentationssystem des BAFU müssen sich Abgeberbetriebe selber registrieren und eine Betriebsnummer beim Kanton beantragen. Die Vergabe der Betriebsnummer durch das kantonale Umweltamt erfolgt ebenfalls im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU. Damit entfällt die manuelle Erfassung der Daten durch die kantonalen Umweltämter. Die Registration erfolgt im zentralen Zugriffs- und Berechtigungssystem der Bundesverwaltung (eIAM.admin.ch). Bestehende Standorte im Altsystem veva-online und ihre Benutzer werden migriert.

### **4.1.3 Art. 6 Dokumentationspflicht**

Die heutige Begleitscheinpflicht, die das Mitführen eines Papierbegleitscheines in dreifacher Ausgabe erfordert, wird durch die sogenannte Dokumentationspflicht abgelöst. Die im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU einzutragenden Angaben entsprechen weitestgehend den heutigen Begleitschein gemäss Anhang 1 Ziffer 1 VeVA. Änderungen insbesondere in den Bereichen «Transporteur», «Aufbewahrungspflicht» und zur «Unterschrift» werden im Unterkapitel zu Anhang 1 Ziffer 1 erläutert. Zahlreiche Pflichtfelder der Dokumentationspflicht werden durch das System mit bestehenden Daten (z.B. Betriebsnummer, Name, Adresse, etc.) ausgefüllt. Deshalb kann Anhang 1 Ziffer 1 VeVA gestrichen werden. Im System wird festgehalten, welcher Benutzer wann welche Daten erfasst, resp. mutiert hat.

Absatz 1: Der Begriff «Begleitscheinpflicht» wird durch «Dokumentationspflicht» ersetzt.

Absatz 2: Der Begriff «Begleitscheine» wird durch «Dokumentation» ersetzt.

Absatz 2, Buchstabe a wird durch «in das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU eintragen» ergänzt. Die Herleitung der Frist über die Eintragung der Daten zu Kleinmengen stützt sich auf Anhang 1, Absatz 1.4. Die Verpflichtung der Aufbewahrung eines Beleges über die Übergabe entfällt auf Grund der Dokumentation im Informations- und Dokumentationspflicht.

Absatz 2, Buchstabe b: Die in der aktuellen VeVA beschriebene Ausnahme der Dokumentationspflicht für Warenretouren wird gestrichen, weil es sich hier nicht um Abfälle, sondern um Produkte handelt, die in ihrer unveränderten Zusammensetzung, d.h. originalverpackt, vorliegen. Somit ist der Abfallbegriff hier nicht gegeben und folglich das Abfallrecht nicht anwendbar. Eine Dokumentationspflicht entfällt. Die restlichen Ausnahmen der Dokumentationspflicht bleiben bestehen, da es sich hier um Abfälle handelt. Die ehemaligen Bestimmungen unter Buchstabe c werden unter Buchstabe b aufgeführt.

Absatz 2, Buchstabe c: Die ehemaligen Bestimmungen unter Bst. d werden unter Bst. c aufgeführt.

Absatz 2, Buchstabe d: Die ehemaligen Bestimmungen unter Bst. e werden unter Bst. d aufgeführt.

### **4.1.4 Art. 7 Kennzeichnung von Sonderabfällen**

Absatz 1: Die Pflicht zur Kennzeichnung der Sonderabfälle bleibt erhalten und wird durch eine aus dem Informations- und Dokumentationssystem des BAFU generierte Nummer ergänzt.

Diese dient der eindeutigen Zuordnung der Abfälle zu den Daten im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU und wird für jede einzelne Verbringung generiert. Damit ist die eindeutige Identifizierung der Übergabe sichergestellt. Zudem sollen der Abfallcode und die Bezeichnung der Abfälle angegeben werden. Weil auf dem Transport kein Papier mehr mitgeführt wird, kann somit die Art der Abfälle bei Bedarf schnell eruiert werden, falls kein mobiles Gerät zum Einlesen sämtlicher dokumentierter Angaben vorhanden ist.

Absatz 2: Diese Bestimmung kommt z.B. für Kleinmengen zur Anwendung und soll beibehalten werden. Der Begriff «Begleitscheine» wird durch «Dokumentationspflicht» ersetzt.

#### **4.1.5 Art. 9 Bewilligungsgesuch**

Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen, benötigen für jede Betriebsstätte eine Bewilligung der kantonalen Behörde. Heute werden diese Gesuche direkt beim Kanton eingereicht. Dieser ist sodann verpflichtet, die Angaben zu den bewilligten Abfallcodes und Entsorgungsverfahren in die bestehende Datenbank des BAFU manuell zu übertragen. Mit der revidierten VeVA muss das Gesuch für die Bewilligung neu auf dem Informations- und Dokumentationssystem des BAFU eingereicht werden (Abs. 2). Dadurch wird der Aufwand für die Datenerfassung seitens der Kantone reduziert.

#### **4.1.6 Art. 10 Erteilung der Bewilligung**

Die Prüfung und Erteilung der Bewilligung durch den Kanton erfolgt ebenfalls im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU (Abs. 1 und 2). Absatz 4 wird gestrichen, weil die Übertragung der Daten durch den Kanton in die Datenbank entfällt (siehe Erläuterungen zu Art. 9). Ummummerierung des Absatz 3 zu Absatz 4.

#### **4.1.7 Art. 11 Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Dokumentationspflicht**

Titel: Der Begriff «Begleitscheinplicht» wird durch «Dokumentationspflicht» ersetzt. Die bestehende Verpflichtung der Entsorgungsunternehmen zur Eingangskontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Dokumentationspflicht bleibt bestehen.

Absatz 1: Der Begriff «Begleitscheinplicht» wird durch «Dokumentationspflicht» ersetzt. Die Entgegennahme wird im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU bestätigt.

Absatz 1, Buchstabe b: Die Begriffe «auf den Begleitscheinen» werden mit «im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU» ersetzt.

Absatz 2: Die Begriffe «auf den Begleitscheinen» werden mit «im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU» ersetzt.

Absatz 4: Der Begriff «Begleitscheinplicht» wird durch «Dokumentationspflicht» ersetzt. Die Begriffe «auf den Begleitscheinen» werden mit «im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU» ersetzt. Können Abfälle vom Entsorgungsunternehmen nicht entgegengenommen werden, muss dies im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU dokumentiert werden.

Absatz 5: Die Verpflichtung, dass Entsorgungsunternehmen innert 25 Arbeitstagen nach Anlieferung der Abfälle dem Abgeberbetrieb die Entgegennahmen im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU bestätigen müssen, wird von Ziffer 1.4 Anhang 1 in den Artikel 11, Absatz 5 verschoben.

#### **4.1.8 Art. 12 Meldepflichten**

Titel: Der Titel wird ergänzt durch «Meldepflichten für andere kontrollpflichtige Abfälle». Die Meldepflicht gilt nur noch für andere kontrollpflichtige Abfälle.

Absatz 1: wird gestrichen. Durch die Digitalisierung der Begleitscheinplicht sind Daten über Sonderabfallverbringungen und Verbringungen von Abfällen mit Dokumentationspflicht innerhalb der Schweiz zeitnah im System. Die Meldepflicht entfällt somit.

Absatz 2: Die Anpassung der Frist über die Meldung der Daten für andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Dokumentationspflicht stützt sich auf Anhang 1, Absatz 1.4. und ist somit abgeglichen mit der Frist für Kleinmengen (Art.6).

#### **4.1.9 3. Abschnitt: Transport von Abfällen mit Dokumentationspflicht**

Gliederungstitel: Der Begriff «Begleitscheinpflicht» wird durch «Dokumentationspflicht» ersetzt.

##### **4.1.10 Art. 13**

Absatz 1: Der Begriff «Abfälle, die mit Begleitschein übergeben werden müssen» wird durch «Abfälle, deren Übergabe dokumentiert werden muss» ersetzt.

Absatz 1, Buchstabe a: der Begriff «Begleitschein» wird durch «Angaben» ersetzt.

Absatz 2: wird gestrichen weil die Angaben zum Entsorgungsunternehmen in Abs.1 beschrieben sind.

Absatz 3: der Begriff «auf dem Begleitschein» wird durch «im Informations- und Dokumentationssystem» ersetzt.

##### **4.1.11 Art. 15 Bewilligungspflicht**

In den Absätzen 1, 2 und 4 wird der Begriff «ausführt» durch «veranlasst» ersetzt, damit klar ist, dass hiermit der Veranlasser des Exportes und nicht zwangsläufig der faktische Vornehmer gemeint ist. Der Transporteur ist nicht Veranlasser im Sinne dieses Artikels, wenn er lediglich den Transport der Ware übernimmt.

Abfallverkehr – sei es im Inland oder grenzüberschreitend – beinhaltet die Übergabe des Abfalls von einem Inhaber an den nächsten. Adressat der verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Ausfuhr von Abfällen ist der jeweilige Abfallinhaber (VEREINIGUNG FÜR UMWELT-RECHT/KELLER HELEN (Hrsg.) 2004, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf, Kommentar USG, N 99 zu Art. 30f). Der blosse Transport führt nicht zum Übergang der Inhabereigenschaft auf den Transporteur. Vgl. dazu Kommentar USG, N 46f. zu Artikel 30f. (gilt analog auch für andere als Sonderabfälle):

«Verkehr mit Abfällen verlangt als Handlung die Übergabe solcher Abfälle. Da am Verkehr mindestens zwei Inhaber [...] beteiligt sind, ist bezüglich der Übergabe weiter zu unterscheiden: Am Anfangs- bzw. Endpunkt der Übergabe stehen die Abgabe bzw. die Entgegennahme zum Zweck der Entsorgung (N 18). [...] Nicht als Übergabe gilt der im Verordnungsrecht mehrfach verwendete Begriff «Transport»; ihm entspricht die «Beförderung» als Vorstufe der Entsorgung gemäss Art. 7 Abs. 6bis USG. [...] Der Transport ermöglicht zwar die Übergabe, allerdings lediglich sofern eine begrifflich nicht erforderliche örtliche Verschiebung mit ihr verbunden ist. Der Transport nimmt damit für den Verkehr mit Abfällen eine Hilfsfunktion wahr und wird selber weder als Abgabe noch Entgegennahme (nicht als Übergabe) behandelt: Transport ist Mittel zum Zweck der mit einer räumlichen Verschiebung verbundenen Übergabe. Erst wenn der Transporteur zusätzliche Entsorgungshandlungen vornimmt (insbesondere Zwischenlagerung), kommt der Übergabe-Begriff wieder zum Tragen. Illustration: An der Korrespondenz zwischen zwei Firmen ist die Post bzw. sind deren Angestellte und Akkordanten nicht direkt beteiligt, auch wenn sie für die Übermittlung wesentliche Hilfsfunktionen wahrnehmen, wie auch die Transporteure für den Verkehr mit [Abfällen].».

Adressat der Bewilligungspflicht ist dementsprechend der ursprüngliche Abfallinhaber (der Abgeber, d.h. in der Regel der Verkäufer im Inland), nicht der Transporteur.

Der Adressat der Strafbestimmung, welche die Verletzung dieser Bewilligungspflicht sanktioniert, muss dieselbe Person sein. Vgl. dazu Kommentar USG, N 88 zu Artikel 61: «Wer Verhaltenspflichten verletzt, welche der Bundesrat nach Art. 30g Abs. 1 erlassen hat, ist Täter.» Zwar steht im Anschluss: «In Frage kommen alle Personen, welche sich mit Abfällen befassen,



seien sie Abgeber, Transporteure, Empfänger oder Organisatoren von aus der Schweiz aus veranlasstem Verkehr mit Abfällen im Ausland.» Die Tätereigenschaft der Transporteure kann sich jedoch nur auf die Verletzung der Transporteur-Pflichten (Art. 13 VeVA) beziehen, nicht aber auf die Verletzung der Bewilligungspflicht. Es kann nicht sein, dass sich jemand wegen Verletzung einer Verhaltenspflicht strafbar machen kann, deren Adressat er gar nicht ist. Deshalb ist der Exporteur (Veranlasser/Verkäufer im Inland) der Haupttäter bezüglich einer Verletzung der Bewilligungspflicht. Eine Verantwortlichkeit des reinen Transporteurs wäre höchstens als Mittäter oder Gehilfe zu prüfen.

Mit dieser Anpassung erfolgt zudem eine Angleichung an den Wortlaut des Basler Übereinkommens.

#### **4.1.12 Art. 16 Gesuch**

Absatz 1, Buchstabe c: «auf der elektronischen Datenbank des BAFU ausgefüllt» wird gestrichen. Wie das Gesuch eingereicht werden muss wird in Absatz 2 geregelt.

Absatz 2: Im Absatz 2 wird konkretisiert, dass das Gesuch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU eingereicht werden muss. Sofern erforderlich, zum Beispiel auf Verlangen der ausländischen Behörde, sind Dokumente, wie Sicherheitsleistungen und Verträge, im Original einzureichen. Bei der digitalen Übermittlung der Gesuche entfällt die Verpflichtung, eine Kopie der Unterlagen einzureichen. Somit werden diese Satzteile («je eine Kopie») gestrichen.

#### **4.1.13 Art. 20 Sicherheitsleistung**

Wie in Artikel 15 wird der Begriff «ausführt» in Absatz 1 durch «veranlasst» ersetzt damit auch hier klar ist, dass der Veranlasser und nicht zwangsläufig der faktische Vornehmer gemeint ist.

#### **4.1.14 Art. 24 Befristung der Zustimmung**

Mit der Erweiterung des Artikel 24 VeVA wird die Verpflichtung geschaffen, Anträge für 3-jährige Zustimmungen zum Import von Abfällen nach Kapitel II D Ziffer 2 Fall 2 des OECD-Ratsbeschlusses im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU zu stellen. Dies dient zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis der Kantone bei der Zustimmung und schnelleren Abwicklung der heute manuellen Erfassung durch das BAFU.

#### **4.1.15 Art. 31 Notifizierungsbogen und Begleitscheine**

Absatz 2 und Absatz 5 Buchstabe c: Die Begriffe «elektronischen Datenbank» werden durch «Informations- und Dokumentationssystem» ersetzt.

Analog Artikel 15 werden die Begriffe «ausführt, einführt und durchführt» in den Absätzen 3, 4 und 5 durch «veranlasst» ersetzt damit auch hier klar ist, dass der Veranlasser des Transportes und nicht zwangsläufig der faktische Vornehmer gemeint ist.

#### **4.1.16 Art. 40 Besondere Aufgaben der Kantone**

Absatz 1: Die Begriffe «Begleitscheinplicht» und «Datenbank» werden durch «Dokumentationspflicht» und «Informations- und Dokumentationssystem» ersetzt.

Absatz 2: wird ergänzt durch Dokumentationspflichten.

#### **4.1.17 Art. 41 Informations- und Dokumentationssystem**

Titel: Die Begriffe «Elektronische Datenbank und Datenzugriff» werden durch «Informations- und Dokumentationssystem» ersetzt.

Absatz 1: Neu wird nicht mehr von Erfassung der Daten, sondern von Durchführung von Verfahren nach VeVA gesprochen. Mit der bestehenden Begleitscheinplicht wurden Daten nach-

träglich in der Datenbank des BAFU erfasst (manuell oder via csv-Import). Bei der neuen Dokumentationspflicht sind die Daten zeitnah im System vorhanden und müssen nicht nachträglich nachgeführt werden.

Absatz 2: Artikel 41 VeVA schafft die rechtliche Grundlage für die Abwicklung von Verfahren sowie der elektronischen Geschäftsverwaltung und Datenbearbeitung im Bereich Abfall.

#### **4.1.18 Art. 44 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Artikel 44 wird aufgehoben. Die Verweise auf die betreffenden Rechtsänderungen, welche schon lange zurückliegen, braucht es nicht mehr. Im Weiteren können die Änderungen trotz der Streichung des betreffenden Artikels und des Anhangs 3 noch nachvollzogen werden.

#### **4.1.19 Art. 45 Übergangsbestimmungen**

In Artikel 45 wird geregelt, dass die Ablösung der Begleitscheinplicht durch die Dokumentationspflicht 5 Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung verpflichtend wird.

#### **4.1.20 Anhang 1: Dokumentation für den Verkehr mit Abfällen im Inland**

Titel: Der Begriff «Begleitscheine» wird durch «Dokumentation» ersetzt.

### **1 Inhalt, Verwendung und Form**

Ziffer 1.1: wird gestrichen weil die Verwendung der Begleitscheine entfällt.

Ziffer 1.2: Hier wird geregelt, wo die Daten der Dokumentationspflicht eingetragen werden müssen, nämlich auf dem Informations- und Dokumentationssystem des BAFU.

Ziffer 1.2, Buchstabe a:

Zusätzliche Angaben, die vor dem Transport einzutragen sind:

- Betriebsnummer; und
- e-mail Adresse des Abgeberbetriebs.

Die Daten der Dokumentationspflicht können sowohl vom Abgeberbetrieb als auch von Entsorgungsunternehmen initial eingegeben werden. Die Bestätigung der Angaben im Informations- und Dokumentationssystem wird in Artikel 6 und Artikel 11 VeVA geregelt. Die Verpflichtungen der Abgeberbetriebe gem. Artikel 4 VeVA bleiben bestehen.

Ziffer 1.2, Buchstabe b: Transporteure müssen keine Angaben im Informations- und Dokumentationssystem erfassen. Die Verpflichtungen der Transporteure sind in Artikel 13 VeVA geregelt. Durch die Streichung von Ziffer b wird vermieden, dass Transporteure auch auf dem Informations- und Dokumentationssystem agieren müssen. Bisher gab es auch keine Verpflichtung für die Transporteure, die Datenbank des BAFU zu bedienen. Dies soll so beibehalten werden. Die Übergabe der Abfälle an die entsprechenden Entsorgungsunternehmen ist ebenfalls in Artikel 13 geregelt und soll beibehalten werden.

Ziffer 1.2, Buchstabe c: Die Eingabe der eigenen Betriebsnummer sowie der Betriebsnummer des Abgeberbetriebs durch den Entsorger entfällt, da diese automatisch vom System befüllt wird.

Ziffer 1.3: Umformulierung unter Verwendung des Begriffs «dokumentiert» anstelle von «Begleitschein».

Ziffer 1.4: Verschiebung Ziffer 1.4 Anhang 1 in den Artikel 11 Absatz 5.

Ziffer 1.5: Absatz 1.5 wird gestrichen. Die Aufbewahrungspflicht durch den Abgeberbetrieb entfällt, resp. die Aufbewahrung erfolgt digital im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU.

Ziffer 1.7 wird gestrichen.

## **2 Ausnahmen**

Ziffer 2.1, Buchstabe a wird gestrichen. Durch die elektronische Abwicklung der Verbringung von Abfällen im Inland wird der Prozess vereinfacht, so dass die bestehende Vereinfachung, der Sammelbegleitschein, hinfällig wird.

Ziffer 2.1, Buchstabe b: Begleitscheinpflicht wird durch Dokumentationspflicht ersetzt. Bei Transporten von grossen Mengen darf heute während längstens 30 Tagen der gleiche Begleitschein verwendet werden. Analog dazu darf mit der Dokumentationspflicht die gleiche Nummer gem. Artikel 7, Absatz 1c während längstens 30 Tagen verwendet werden.

Ziffer 2.2: ist obsolet, weil der vereinfachte Prozess auch auf die Sammelbegleitscheine angewendet wird.

Ziffer 2.3: wird gestrichen. Durch die elektronische Abwicklung der Verbringung von Abfällen im Inland wird der Prozess vereinfacht, so dass der Sammelbegleitschein hinfällig wird.

Ziffer 2.4: Dieser Absatz wird gestrichen. Die Verpflichtung zur Bestätigung der Entgegennahme auf dem Informations- und Dokumentationssystem des BAFU wird in Artikel 11, Absatz 1 geregelt.

Ziffer 2.5: wird gestrichen. Es wird von der Verwendung von Papierbegleitscheinen abgesehen.

## **3 Elektronischer Begleitschein**

Die Ziffer 3, «Elektronische Begleitscheine», wird obsolet, weil die Dokumentationspflicht inskünftig zum Standardverfahren wird und es keine Papierbegleitscheine mehr geben wird. Die Verpflichtung zur Benutzung des Informations- und Dokumentationssystems des BAFU wird im Verordnungstext geregelt.

Ziffer 3.1: wird neu in Artikel 40 VeVA geregelt.

Ziffer 3.2: Das Eintragen der Daten durch den Abgeber, resp. das Entsorgungsunternehmen werden neu in Artikel 4 Absatz 4, resp. Artikel 11, Absatz 1 geregelt.

Ziffer 3.3: Die händische Unterschrift des Abgebers wird ersetzt durch die elektronische Bestätigung im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU.

Ziffer 3.4: Die Verpflichtungen des Transporteurs werden in Artikel 13 VeVA geregelt.

Ziffer 3.5: Die Aufbewahrungspflicht durch das Entsorgungsunternehmen entfällt, resp. erfolgt im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU.

### **4.1.21 Anhang 3: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Die Verweise auf die betreffenden Rechtsänderungen, welche schon lange zurückliegen, braucht es nicht mehr. Im Weiteren können die Änderungen trotz der Streichung des betreffenden Artikels und des Anhangs 3 noch nachvollzogen werden.

---

## 5 USG-Revision

---

Wie in anderen Rechtsbereichen besteht auch im Umweltschutzbereich der Bedarf, die nach geltendem Recht grundsätzlich schriftlich durchgeführten Verfahren, wie zum Beispiel Melde- und Bewilligungsverfahren beim Umgang mit Stoffen, Organismen und Abfällen, elektronisch abzuwickeln. Der neue Artikel 59<sup>bis</sup> USG wird die formell-gesetzliche Grundlage schaffen, um das E-Government Programm des UVEK im Umweltschutzbereich zu verankern. Die Informations- und Dokumentationssysteme dienen der elektronischen Abwicklung von Verfahren sowie der elektronischen Geschäftsverwaltung und Datenbearbeitung. Der Bundesrat wird die Vernehmlassung über die Änderung des USG im Frühling 2021 eröffnen. Weil mit der betreffenden USG-Änderung die formell-gesetzliche Grundlage für die vorliegende VeVA-Änderung geschaffen wird, wird die Verordnungsänderung zusammen mit der USG-Änderung in Kraft gesetzt.

## **6 Auswirkungen**

---

### **6.1 Auswirkungen auf den Bund**

Das UVEK ist im Rahmen des Programm E-Government UVEK bestrebt, Verfahren der Behörden möglichst digital und ohne Papier abzuwickeln. Durch die systematische Digitalisierung von Abläufen und Formularen wird die Datenqualität erheblich verbessert. Die Organisation und effiziente Abwicklung von Vollzugsaufgaben des Bundes, z.B. die Erteilung der Bewilligung für den Export von Abfällen, wird durch das Informations- und Dokumentationssystem unterstützt.

Ferner soll es mittels Schnittstellen künftig möglich sein, das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU mit demjenigen anderer Bundesstellen zusammenzuschliessen, zum Beispiel mit neuen IT-Anwendungen im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Ziel eines künftigen Zusammenschlusses zwischen dem Informations- und Dokumentationssystem des BAFU mit IT-Anwendungen der EZV ist die effizientere und bessere Kontrolle beim Grenzübertritt bei der Verbringung von Abfällen.

Die für die digitale Transformation vorgesehenen Mittel, insbesondere für den Aufbau des Informations- und Dokumentationssystems im BAFU, sind bereits eingestellt. Mit der Verwaltungsänderung verbessert sich die Datenqualität zur Erstellung von Statistiken. Das BAFU muss mit dem Betrieb der Schnittstellen und des Informations- und Dokumentationssystems mit mehr Wartungsaufwand rechnen.

### **6.2 Auswirkungen auf die Kantone**

Bereits heute tragen die kantonalen Umweltämter die Abgeberbetriebe von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sowie die Entsorgungsunternehmen, welche eine Bewilligung nach Artikel 8 VeVA benötigen, mit der Betriebsnummer in die Datenbank des BAFU ein (veva-online). Den Antrag für diese Betriebsnummer stellen die Unternehmen künftig direkt im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU. Dies trägt zum einheitlichen Vollzug bei und verbessert die Datenqualität durch selbstständiges Erfassen der Daten. Die Prüfung erfolgt wie gehabt durch die Kantone, weshalb dies keine Änderung der Praxis auf Seiten dieser darstellt. Neu werden die Kantone bei Ihrem Aufgabenmanagement vom Informations- und Dokumentationssystem unterstützt, z.B. durch Benachrichtigung bei Ablauf von Fristen zur Erneuerung der kantonalen VeVA-Bewilligung.

Die Überführung der Begleitscheinpflicht hin zur digitalen Dokumentationspflicht im Verkehr mit Abfällen im Inland ermöglicht einen zeitnahen Zugriff der Kantone auf Daten betreffend abgegebene und entsorgte Abfälle mit Dokumentationspflicht. Mittels gezielter Auswertungen der Daten im Informations- und Dokumentationssystem kann der Vollzug der VeVA im Inland verbessert werden (z.B. Einhaltung der Fristen zur Entsorgung von Abfällen).

### **6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Digitalisierung der Prozesse der Verbringung von Abfällen hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Einführung der Dokumentationspflicht für den Verkehr mit Abfällen im Inland führt zu einer Entlastung der Unternehmen. Durch die weitere Digitalisierung der Prozesse werden administrative Abläufe vereinfacht (z.B. direkte Übermittlung der Daten für die Sonderabfallstatistik und Sicherstellung der digitalen Aufbewahrungspflicht durch den Bund). Der eingesparte Aufwand der Unternehmen ist stark abhängig von der Grösse des Betriebes und kann daher nicht beziffert werden.

Der Heterogenität der betroffenen Unternehmen wird Rechnung getragen indem bei der Umsetzung des Informations- und Dokumentationssystems die Möglichkeit zur Nutzung des Portals als auch Schnittstellen für Unternehmen mit eigener Software angeboten werden.

Die Digitalisierung der Prozesse der Verbringung von Abfällen hat keine Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft (Wettbewerb, Standortattraktivität, internationaler Öffnungsgrad, BIP, Produktivität, Verteilungswirkung).

## **6.5 Auswirkungen auf die Umwelt**

Durch die Digitalisierung der Prozesse zum Verkehr mit Abfällen innerhalb der Schweiz werden jährlich 1,2 Millionen Papierbegleitscheine eingespart. Auch bei der Einreichung und Verfügung der Gesuche im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen kann man auf Papierdokumente grösstenteils verzichten, resp. die Menge erheblich reduzieren.